

RS OGH 1990/3/13 10ObS94/89, 10ObS54/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1990

Norm

AngG §23 Abs4 IV

AngG §23a

ASVG §292

Rechtssatz

Die einem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebührende Abfertigung stellt auch dann, wenn sie zB nach § 23 Abs 4 AngG teilweise in monatlichen, im voraus zahlbaren Teilbeträgen, abgestattet oder nach § 23 a Abs 2 leg cit überhaupt in monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden kann, keine laufende Rente dar, sondern einen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erworbenen Anspruch. Es fehlt somit an der zeitlichen Kongruenz mit den erst für der Beendigung dieses Verhältnisses nachfolgende Zeiträume zustehende Ausgleichszulagen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 94/89
Entscheidungstext OGH 13.03.1990 10 ObS 94/89
Veröff: SSV-NF 4/34
- 10 ObS 54/90
Entscheidungstext OGH 24.04.1990 10 ObS 54/90
Veröff: SZ 63/62 = SSV-NF 4/61

Schlagworte

SW: Ende, Angestellte, Fälligkeit, Zahlungstermin, Erwerb, Zahlungsmodalitäten, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0028593

Dokumentnummer

JJR_19900313_OGH0002_010OBS00094_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at